

### **Tit. 3.2 RdSchr. 04e**

**Gemeinsames Rundschreiben zur Durchführung des GMG; hier: Beitragsrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen nach dem ab 1.1.2004 geltenden Recht**

---

## **Tit. 3 – Zweifelsfragen auf Grund der durch das GMG geschaffenen Rechtslage -> Tit. 3.2 – Zweifelsfragen bei der Beitragspflicht der Kapitalleistungen**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zur Durchführung des GMG; hier: Beitragsrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen nach dem ab 1.1.2004 geltenden Recht

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 04e

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Tit. 3.2 RdSchr. 04e**

Gegen die Beitragspflicht von Kapitalleistungen werden folgende Einwände vorgebracht:

- a) Auf Direktversicherungsbeiträge seien bereits Krankenversicherungsbeiträge während des Erwerbslebens gezahlt worden.
- b) Wie im Steuerrecht dürfen im Beitragsrecht der Krankenversicherung Bezüge nicht mehrfach mit Beiträgen belastet werden (keine doppelte Beitragspflicht).
- c) Bei der Verbeitragung von Versorgungsbezügen gäbe es vielfältige Fallgestaltungen, bei denen solche Versicherte, die weit überwiegend privat Beiträge zur Absicherung gezahlt haben, - ungerechtfertigt - belastet werden. Hier wären sinnvolle Abgrenzungskriterien zu entwickeln.